

BVGer C-6189/2014 vom 4. März 2015

Bundesverwaltungsgericht, 2015-03-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-6189_2014

FR: TAF C-6189/2014 du 4 mars 2015

IT: TAF C-6189/2014 del 4 marzo 2015

Regeste

Invalidenversicherung (Übriges)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021), die von den in Art. 33 VGG als Vorinstanzen genannten Behörden erlassen wurden. Dazu gehören gemäss Art. 33 Bst. d VGG in Verbindung mit Art. 69 Abs. 1 Bst. b des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung (IVG, SR 831.20) Verfügungen der IV-Stelle für Versicherte im Ausland.

E. 1.2

Das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG nichts anderes bestimmt (vgl. Art. 37 VGG). Gemäss Art. 3 Bst. dbis VwVG bleiben in sozialversicherungsrechtlichen Verfahren die besonderen Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG, SR 830.1) vorbehalten. Gemäss Art. 2 ATSG sind die Bestimmungen dieses Gesetzes auf die bundesgesetzlich geregelten Sozialversicherungen anwendbar, wenn und soweit die einzelnen Sozialversicherungsgesetze es vorsehen. Nach Art. 1 IVG sind die Bestimmungen des ATSG auf die IV anwendbar (Art. 1a - 26bis und 28-70 IVG), soweit das IVG nicht ausdrücklich eine Abweichung vom ATSG vorsieht.

E. 1.3.1

Im vorliegenden Verfahren wird keine Verfügung im Sinne von Art. 5 VwVG angefochten. Vielmehr ist eine Rechtsverzögerungs- bzw. Rechtsverweigerungsbeschwerde im Sinne von Art. 46a VwVG bzw. Art. 56 Abs. 2 ATSG zu beurteilen. Anfechtungsobjekt einer solchen Beschwerde ist das unrechtmässige Verweigern oder Verzögern einer Verfügung, wobei die Gesetzesbestimmung das Verweigern oder Verzögern einer Verfügung verfahrensrechtlich einer Verfügung gleichsetzt (vgl. Markus Müller, in: Auer/Müller/Schindler [Hrsg.], Kommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren [VwVG], Zürich 2008, Rz. 7 zu Art. 46a). Streitgegenstand der Rechtsverzögerungs- bzw. Rechtsverweigerungsbeschwerde kann lediglich die Verzögerung bzw. Verweigerung der angebehrten Verfügung sein, nicht jedoch deren materieller Aspekt (vgl. HANSJÖRG SEILER, in: Praxiskommentar VwVG, Waldmann/Weissenberger [Hrsg.], Zürich 2009, N 30 zu Art. 54 Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts I 80/04 vom 12. Juli 2004 E. 5.2.2 m.w.H.). Zuständig zur Beurteilung einer derartigen Beschwerde ist jene Behörde, die auch zur

Beurteilung der unterbliebenen Verfügung zuständig wäre, vorliegend das Bundesverwaltungsgericht.

E. 1.3.2

Soweit demnach der Beschwerdeführer in seinen Eingaben - insbesondere in derjenigen vom 30. Januar 2015 - Einwendungen gegen die mittlerweile via SuisseMED@P erfolgte Vergabe des Begutachtungsauftrags an das X. _____ vorbringt und in diesem Zusammenhang ein Akteneinsichtsgesuch stellt sowie im Anschluss an die Edition einen Entscheid über die Rechtmässigkeit dieses Vergabeverfahrens begehrt, ist vorliegend mangels eines Anfechtungsobjekts darauf nicht einzutreten. Diese Einwendungen sind im Rahmen des ihm von der Vorinstanz respektive der IV-Stelle mit Mitteilung vom 15. Januar 2015 gewährten rechtlichen Gehörs oder gegebenenfalls mittels Beschwerde gegen die (allenfalls noch zu erlassende) Zwischenverfügung der Vorinstanz vorzubringen.

E. 1.4.1

Gemäss Art. 50 Abs. 2 VwVG kann gegen das ungerechtfertigte Verweigern oder Verzögern einer Verfügung im Grundsatz jederzeit Beschwerde geführt werden.

E. 1.4.2

Jedoch ist zur Beschwerde nur legitimiert, wer durch die angefochtene Verfügung berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an der Aufhebung bzw. an der Abänderung der angefochtenen Verfügung hat (Art. 48 Abs. 1 Bst. c VwVG und Art. 59 ATSG). Im Sinne dieser Bestimmung ist ein Interesse schutzwürdig, wenn der Beschwerdeführer nicht nur beim Einreichen der Beschwerde, sondern auch noch im Zeitpunkt der Urteilsfällung ein aktuelles, praktisches Interesse an der Aufhebung oder Änderung der angefochtenen Verfügung hat, soll sich ein Gericht doch nur über konkrete und nicht nur theoretische Fragen äussern (vgl. BGE 111 Ib 56 E. 2a und BGE 125 I 394 E. 4a). Liegt das praktische Interesse im Zeitpunkt der Beschwerdeerhebung vor, fällt es aber im Laufe des Verfahrens dahin, so ist die Beschwerde als gegenstandslos (erledigt) abzuschreiben (vgl. BGE 118 Ia 488 E. 1a; BGE 118 Ib E. 2; Urteile des Bundesgerichts 9C_502/2012 vom 11. Juli 2012, 2C_10/2009 und 2C_25/2009 vom 5. Februar 2009 E. 2). Eine Ausnahme von diesem Grundsatz ist nur dann zu machen, wenn die aufgeworfene Frage sich jederzeit unter gleichen Voraussetzungen wieder stellen könnte, wenn an deren Beantwortung ein hinreichendes öffentliches Interesse besteht und wenn sie im Einzelfall kaum je rechtzeitig überprüft werden könnte (vgl. Vera Marantelli-Sonanini/Said Huber, in: Waldmann/Weissenberger [Hrsg.], Praxiskommentar VwVG, Zürich 2009, N 15 zu Art. 48).

E. 1.5

Ziel der Rechtsverweigerungs- bzw. Rechtsverzögerungsbeschwerde ist es, die säumige Behörde zu einem aktiven Handeln zu bewegen (vgl. Markus Müller, a.a.O., N 7 zu Art. 46a). Hierin liegt auch das schutzwürdige Interesse im Sinne von Art. 48 Abs. 1 VwVG, das einen Beschwerdeführenden zur Beschwerde legitimiert.

E. 1.6

Hat eine Behörde den angeblich verzögerten Verwaltungsakt im Zeitpunkt der Beschwerdeeinreichung bereits erlassen, so besteht an einer Beschwerdeführung kein aktuelles Rechtsschutzinteresse mehr, und auf die nachträglich eingereichte Rechtsverzögerungsbeschwerde ist nicht einzutreten. Die Rüge der Verzögerung ist in

derartigen Fällen im Rahmen der Beschwerde gegen die ergangene Sachverfügung vorzubringen (vgl. Markus Müller, a.a.O., N 11 zu Art. 46a). Ist dagegen die Sachverfügung erst während der Rechtshängigkeit einer Rechtsverzögerungsbeschwerde erlassen worden, ist das Verfahren wegen Gegenstandslosigkeit abzuschreiben - es sei denn, es bestehe trotz Ergehens der Verfügung ein schutzwürdiges, aktuelles und praktisches Interesse an der Beurteilung (Markus Müller, a.a.O., N 12 zu Art. 46a).

E. 1.7

Der Beschwerdeführer ist nach dem Gesagten zur Beschwerde grundsätzlich legitimiert. Auf die Beschwerde ist einzutreten, unter Vorbehalt der in E. 1.3.2. vorangehend gemachten Einschränkung des fehlenden Anfechtungsobjekts.

E. 2.1

Aufgrund der vorliegenden Akten kann im Verhalten der Vorinstanz respektive der IV-Stelle keine Rechtsverzögerung erblickt werden, kann doch der klaren Aktenlage entnommen werden, dass sie stets um eine beförderliche Behandlung der Sache bemüht war. Am 4. April 2014, also noch vor Ablauf der Rechtsmittelfrist (endete am 15. Mai 2014), wurde der RAD ersucht, die notwendigen Disziplinen zu bezeichnen und die entsprechenden Fragen für die Begutachtung zu formulieren. Nach Erhalt der Antwort des RAD vom 15. April 2014 war die IV-Stelle darum bemüht, die medizinischen Unterlagen à jour zubringen, indem sie diese umgehend beim behandelnden Arzt Dr. med. H. _____ einforderte und diese am 12. Mai 2014 per Fax-Eingabe auch erhalten hat. Zudem bleibt vom Beschwerdeführer völlig unerwähnt, dass ihm verfahrensgemäss bereits mit Schreiben vom 5. Mai 2014 die Disziplinen sowie die vorgesehenen Fragen bekannt gegeben wurden und er gleichzeitig dazu eingeladen wurde, innert zehn Tagen Einwendungen oder Ergänzungen anzubringen. Daher geht auch seine Einwendung fehl, wonach die IV-Stelle nach Erhalt des Schreibens vom 28. April 2014 ohne Grund einen Monat lang zugewartet habe, um die Eingabe bei der Plattform SuisseMED@P zu tätigen, musste die IV-Stelle doch die laufende 10-tägige Frist zur allfälligen Eingabe von Ergänzungen oder Einwendungen seitens des Beschwerdeführers abwarten. Hinzu kommt, dass der Beschwerdeführer, welcher die Möglichkeit zu einer Eingabe unbenutzt verstreichen liess, die IV-Stelle während laufender Frist auch nicht darüber informiert hat, auf eine Eingabe zu verzichten. Zudem wurden sämtliche Anfragen des Beschwerdeführers jeweils zeitnah beantwortet (vgl. zum Ganzen VI 113-132).

E. 2.2

Des Weiteren ist festzuhalten, dass die Vorinstanz entgegen der gegenteiligen Ansicht des Beschwerdeführers keinen Einfluss auf die Vergabe nach SuisseMED@P hat. Der Beschwerdeführer scheint offenbar - trotz der vorhandenen Informationen auf www.suissemedap.ch - zu übersehen, dass es sich bei SuisseMED@P nicht um eine eigentliche Institution, für welche Menschen tätig sind, handelt, sondern lediglich um ein webbasiertes EDV-Programm, mit welchem mittels eines spezifischen Algorithmus die zufallsbasierte Vergabe von polydisziplinären Gutachten sichergestellt wird. Daher konnte die IV-Stelle auch nicht, wie vom Beschwerdeführer mehrmals in seinen Eingaben gefordert, auf die SuisseMED@P Einfluss nehmen, zumal mit einer solchen Einflussnahme auch das Zufallsprinzip nicht mehr gewährleistet gewesen wäre.

E. 2.3

Die Dauer der Zufallsvergabe über Gebühr durch die Zuweisungsplattform SuisseMED@P ist durch Kapazitätsengpässe bedingt. Werden für ein Gutachten zahlreiche oder - wie vorliegend - selten gebrauchte Disziplinen benötigt, kann es rasch zu längeren Wartezeiten kommen. Seit dem 1. Januar 2014 gilt für die Gutachterstellen zudem eine Frist von 130 Tagen für die Gutachtenserstellung, was ebenfalls Auswirkungen auf die Kapazitäten zeitigen kann. Seit dem 1. Januar 2015 ist durch eine Systemanpassung immerhin gewährleistet, dass unter Berücksichtigung des Zufallsprinzips stets der am längsten in der Warteschlange befindliche Auftrag bei Freiwerden von Kapazitäten zuerst zugeteilt wird (vgl. dazu die Ausführungen des Bundesrates vom 28. November 2014 in der Geschäftsdatenbank Curia Vista, Geschäfts-Nr. 14.1065, unter http://www.parlament.ch/d/suche/seiten/geschaefte.aspx?gesch_id=20141065, zuletzt besucht am 3. März 2015). Beim Beschwerdeführer sind die Fachdisziplinen Allgemeine Innere Medizin, Nephrologie, Ophthalmologie, Psychiatrie und Psychotherapie sowie Rheumatologie gefragt. Bekanntlich bieten von den 19 deutschsprachigen Gutachterstellen, welche der Plattform angeschlossen sind, lediglich das X._____, die I._____, und die M._____, somit 3 Gutachterstellen nephrologische Untersuchungen an, weshalb sich die lange Dauer der Zuteilung im vorliegenden Fall auch durch diese Tatsache erklären lässt (vgl. dazu die Angaben der Gutachterstellen unter www.suissemedap.ch, zuletzt besucht am 3. März 2015). Dass das zufallsbasierte Vergabeverfahren über SuisseMED@P rechtmässig ist, wurde vom Bundesgericht mehrmals bestätigt (vgl. u.a. BGE 139 V 349).

E. 2.4

Im Weiteren kann der Vorinstanz kein Vorwurf daraus erwachsen, sie habe mit dem Beschwerdeführer keinen Einigungsversuch unternommen, hat doch das Bundesgericht explizit festgehalten, dass bei polydisziplinären Begutachtungen die Auftragsvergabe immer mittels der Zuweisungsplattform SuisseMED@P zu erfolgen habe und kein Raum für eine einvernehmliche Benennung mehr bestehe (vgl. explizit BGE 140 V 507 E. 3; BGE 139 V 349 E. 5.2.1; BGer 8C_771/2013 vom 10. Dezember 2013 E. 2.2).

E. 2.5

Da vorliegend während der Rechtshängigkeit der Rechtsverzögerungs- bzw. Rechtsverweigerungsbeschwerde über SuisseMED@P am 12. Januar 2015 eine zufallsbasierte Auftragsvergabe an das X._____ erfolgen konnte, woraufhin die IV-Stelle die nach Auftragsvergabe erforderlichen Schritte umgehend in die Wege geleitet hat, d.h. das Abklärungsverfahren damit seinen Fortgang nimmt (vgl. BVGer-act. 13), besteht gemäss dargestellter Rechtslage vorliegend kein aktuelles, schutzwürdiges und praktisches Interesse des Beschwerdeführers mehr an der Beurteilung der vorliegenden Beschwerde. Da im konkreten Fall auch keine Ausnahme im Sinne von Erwägung 1.4.2 dieses Urteils vorliegt, umso weniger als per 1. Januar 2015 bei SuisseMED@P zur Verkürzung von Wartezeiten von Aufträgen in der Warteschlange das neue Prinzip "First in, first out" eingeführt wurde (vgl. dazu oben E. 2.3 und insbesondere Bundesamt für Sozialversicherungen, Hintergrund Polydisziplinäre Begutachtung in der IV: Qualitätssicherung, Unabhängigkeit, faire Verfahren, vom 10. Oktober 2014, unter: www.bsv.admin.ch/themen/iv/00027/index.html?lang=de, zuletzt besucht am 3. März 2015) ist die Beschwerde mithin als gegenstandslos geworden abzuschreiben (vgl. BGE 104 Ib 307 E. 2c und Urteile des Bundesgerichts 9C_880/2010 vom 12. September 2011 und 9C_841/2008 vom 28. November 2008 [vgl. auch Urteil des Bundesverwaltungsgericht C-298/2010 vom 9. März 2010 E. 1.2.3]). Daher kann auch offen gelassen werden, ob

allenfalls darin eine Rechtsverweigerung zu erblicken wäre, dass die Vorinstanz trotz des ausdrücklichen Begehrens des Beschwerdeführers vom 3. Oktober 2014 über den Antrag, es sei die Begutachtung wahlweise bei der Y._____ oder der Z._____ durchzuführen, keine Verfügung erlassen hat. Gemäss dargestellter Rechtslage besteht ein entsprechender Anspruch bei der Vergabe von polydisziplinären Gutachten gerade nicht (vgl. BGE 140 V 507 E. 3). Eine allfällige Zwischenverfügung wäre ohnehin weder erstinstanzlich noch vor Bundesgericht anfechtbar gewesen (vgl. BGE 139 V 339 E. 4.5).

E. 3

Es bleibt über die Verfahrenskosten und die Parteientschädigung zu befinden.

E. 3.1

Die Beschwerdeinstanz auferlegt die Verfahrenskosten in der Regel der unterliegenden Partei (vgl. Art. 63 Abs. 1 VwVG). Bei Gegenstandslosigkeit entscheidet das Gericht mit summarischer Begründung über die Prozesskosten (BGE 125 V 373 E. 2a). Bei der Beurteilung der Kosten- und Entschädigungsfolgen ist somit in erster Linie auf den mutmasslichen Ausgang des Prozesses abzustellen, wobei es bei einer knappen Beurteilung der Aktenlage sein Bewenden haben muss (vgl. Urteil des Bundesgerichts 2C_237/2009 vom 28. September 2009 E. 3.1 mit Hinweisen). Auf dem Weg über den Kostenentscheid soll aber nicht ein materielles Urteil gefällt und unter Umständen der Entscheid in einer heiklen Rechtsfrage präjudiziert werden. Lässt sich der mutmassliche Ausgang des Prozesses nicht ohne Weiteres feststellen, ist auf die allgemeinen, prozessrechtlichen Kriterien zurückzugreifen. Danach wird in erster Linie jene Partei kostenpflichtig, welche das gegenstandslos gewordene Verfahren veranlasst hat oder bei welcher die Gründe eingetreten sind, die dazu geführt haben, dass der Prozess gegenstandslos geworden ist (BGE 125 V 373 E. 2a und BGE 118 Ia 488 E. 4a).

E. 3.2

Zwar lässt sich vorliegend der mutmassliche Ausgang des Verfahrens nach summarischer Prüfung feststellen, dennoch kann ausnahmsweise auf die Erhebung von Verfahrenskosten verzichtet werden (vgl. Art. 63 Abs. 1 VwVG letzter Satz i.V.m. Art. 6 Bst. b des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigung vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 73.320.2]). Da dem vertretenen Beschwerdeführer keine unverhältnismässig hohen Kosten entstanden sind bzw. er keine solchen geltend gemacht hat, ist ihm keine Parteientschädigung zuzusprechen (Art. 64 Abs. 1 VwVG und Art. 7 ff. VGKE). Bundesbehörden haben, auch im Falle des Obsiegens, in der Regel keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung, wobei im konkreten Fall die Voraussetzungen einer Ausnahme nicht erfüllt sind (BGE 127 V 205). (Dispositiv auf der nächsten Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.